Ner 208.

DZIENNIK RZĄDOWY WIELKIEGO KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

W Krakowie dnia 22 Października 1852 r.

Lizitations = Kundmachung. [564]

Von Seiten des k. k. Fortifikations = Bau = Amtes zu Krakau wird hiemit bekannt gemacht, daß am 26 Oktober 1852 in der hiesigen Fortifikations = Bau = Rechnungs = Kanzlei (Stradom Nr. 23 im II Stock) um 10 Uhr Vormittags die öffentliche Lizitation über die Verpachtung der gegenwärtig der k. k. Fortifikation zur Ziegelerzeugung entbehrlichen Gründe auf dem k. k. Fortifikations = Ziegelschlage in der Vorstadt Zabłocie zu Podgórze an den Meistbithenden unter nachstehenden Bedingnißen abgehalten werden wird.

I. Zu dieser Pachtlizitation werden nur diejenigen zugelassen, welche sich mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse glaubwürdig ausweisen, daß sie anerkannt rechtliche unbescholtene zu dieser Pachtung geeignete Männer sind, welche das hohe Aerar in allen Theilen vollkommen zu garantiren im Stande sind. Ohne dieses Zeugniß wird Niemand zur Lizitation zagelassen werden.

II. Die zu verpachtenden Grundstücke sind:

a) 1 Stück Acker hinter dem Wirthschaftsgebäude in dem Plane mit Litt. a bezeichnet im Flächenmaß von 1 Joch 1021 Quadr. Klafter.

b) 1 Stück Hutweide in dem Plane mit Litt. b bezeichnet im Flächenmaß von 2 Joch 781 Quadr. Klafter.

c) 1 Stück Wiese in dem Plane mit Litt. c 272 und 275 Flächenmaß von 8 Joch 1552 Quadr. Klafter.

d) 1 Stück Acker in dem Plane mit Litt. d bezeichnet im Flächenmaß von 443½ Quadr. Klafter.

III. Da diese Parzellen sich in der Nähe des Ziegelerzeugungs-Etablissements befinden, so wird festgesetzt, das der Pächter für jeden Schaden der durch ihn, seiner Leute Schuld, oder durch das auf den gepachteten Plätzen weidende Horn- oder sonstiges Vieh an den Ziegelofen, Baraqueten, Bäumen, Ziegelschlagstennen ꝛc. verursacht wird, mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu haften hat.

IV. Hat der Pächter allen Schaden, der während der fortifikatorischen Ziegelerzeugung auf den gepachteten Gründen etwa entstehen könnte, selbst und allein zu erleiden und zu tragen, ohne hiefür von der Fortifikation einen Ersatz oder wie immer geleistete Vergütung anhoffen oder ansprechen zn dürfen, so wie dem Pächter die Jagdbarkeit auf diesen Gründen streng untersagt wird.

V. Sollten die besagten Ziegelschlagsgründe während der bedungenen Pachtzeit entweder ganz oder auch nur theilweise aus was immer für Ursachen und zu welch immer einem Gebrauche dem k. k. Fortifikatorio selbst nothwendig werden, oder das Ziegelschlags-Etablissements in Gänze verpachtet werden, so ist der Pächter gehalten, solche unweigerlich gleich nach dem gestellten ämtlichen Verlangen an das k. k. Fortifikatorium einzustellen, ohne im Mindesten auf eine andere Entschädigung hiefür als bloße Rückstellung des vorhinein bezahlten Pachtzinses, nämlich

von dem Tage der Rückstellung des Pachtgutes an das Fortifikatorium Anspruch machen zu können.

VI. Der ausgemittelt werdende Pachtzins muß stets halbjährig vorhinein zur fortifikatorischen Bau-Kasse erlegt werden, und zwar am 1 November und 1 Mai eines jeden Jahres, die Außerachtlassung einer einzigen Pachtratenzahlung in benannter Zeit zieht unausweichlich die Auflösung des gegenwärtigen Vertrages und die Relizitation dieser Gründe auf Gefahr und Kosten des Pächters nach sich.

VII. Vor Beginn der Lizitation hat jeder Pachtlustige ein Vadium und zwar:

für den Acker a 3 fl.	für die Wiese c 20 fl.
» die Hutweide b 4 fl.	» » Acker d 2 fl.

in Conv. Münze zu erlegen, welches den Nichterstehern nach beendigter Lizitation wieder zurückgestellt werden wird. Nach erfolgter Fertigung des Lizitations-Protokolls hat der Ersteher zur Sicherheit des h. Aerars eine Caution im doppelten Betrage des obigen Reugeldes im Baaren zu leisten.

VIII. Nachträgliche Anbothe, selbe mögen wie immer beschaffen sein, werden nicht angenommen, daher alle Anträge im Lizitations-Protokolle selbst zu machen sind.

IX. Es ist dem Pächter dieser Gründe nicht gestattet, die erstandene Pachtung an irgend einem Afterpächter zu überlassen.

X. Die übrigen Lizitations-Bedingnisse können in der Fortifikations-Rechnungs-Kanzlei (Stradom Nr. 23 im II Stocke) zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Krakau den 10ten Oktober 1852.

Kundmachung. [563]

Wegen Sicherstellung des Bedarfes an Victualien, Getränke, ärztliche Bedürfniße für das Krakauer Garnisonsspital, dann die Garnisons Apotheke auf die Zeit von 1 Dezember 1852 bis Ende November 1853 wird am 26 d. Mts. im Schönberger' schen Spitalsgebäude am Kazimiérz eine Verhandlung mittelst versigelten Offerten ausgeschrieben.

Diese Offerte müssen am obbenanten Tage längstens bis Nachmittags 3 Uhr in der Rechnungskanzlei des Spitals zu Krakau versiegelt einlangen.

Die näheren Lizitationsbedingnisse, so wie das Quantum der zu liefernden Artikeln kann man im hiesigen Garnisons Spitale im Schönberger' schen Gebäude in der Rechnungskanzlei während den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Vom k. k. Garnisons Spitale.

Krakau am 17 Oktober 1852.

(2 r.) Heinrich v. Neumann Hauptman
G. Spitls Comdt.

Ner 6314. **CESARSKO KRÓLEWSKI TRYBUNAŁ** [565]
W. KSIĘSTWA KRAKOWSKIEGO.

W skutek podania PP. Tekli z Czaputowiczów Guzowskiéj, Julii z Czaputowiczów Piaseckiéj, Karoliny z Czaputowiczów Piątkowskiéj, Seweryna Czaputowicza, Barbary Czaputowiczownéj i Sylwestry Czaputowiczownéj o przyznanie im spadku po Karolu Czaputowiczu a mianowicie $\frac{1}{5}$ części realności pod L. 104 w Gm. IX miasta Krakowa położonéj, oraz połowy z $\frac{3}{5}$ części téjże realności, C. K. Trybunał po wysłuchaniu wniosku Prokuratora na zasadzie art. 12 Ustawy hipotecznéj z roku 1844 wzywa wszystkich mogących mieć prawa do rzeczonego spadku, ażeby się z takowemi w przeciągu 3 miesięcy do Trybunału zgłosili, w przeciwnym bowiem razie spadek ten zgłaszającym się sukcessorom wyżéj wymienionym przyznanym zostanie.

Kraków dnia 2 Września 1852 r.

Sędzia Prezydujący J. Kopyciński.

(1 r.) Za Sekretarza W. Płonczyński.